

CH_VB 88.531 vom 26. September 1988

Bundesverwaltung, 1988-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.531

FR: CH_VB 88.531 du 26 septembre 1988

IT: CH_VB 88.531 del 26 settembre 1988

Volltext

Politique de l'énergie. Interventions personnelles 1192 N 26 septembre 1988 Antrag Savary-Freibürg Die Motion ist abzulehnen Proposition Savary-Fribourg Rejeter la motion #ST# 88.370 Motion Leutenegger Oberholzer Atomgesetz. Geltungsbereich Loi sur l'énergie atomique. Extension du champ d'application Wortlaut der Motion vom 10. März 1988 Der Bundesrat wird aufgefordert, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen so auszuweiten und anzupassen, dass 1. von der Schweiz aus durch Schweizer Firmen im Ausland getätigte Geschäfte - mit Produktionseinrichtungen, Geräten und Stoffen, die in der Atomtechnik benötigt werden, - mit Ausgangsstoffen zur Gewinnung von Kernbrennstoffen, - mit nicht allgemein zugänglichen technischen Daten in physischer Form, die für Auslegung, Bau, Betrieb und Wartung von Anreicherungs-, Wiederaufbereitungs- oder Schwerwasserproduktionsanlagen oder von wesentlichen kritischen Bestandteilen solcher Anlagen wichtig sind, dem Atomgesetz unterstellt sind; 2. der Handel mit schwerem Wasser dem Geltungsbereich des Atomgesetzes unterstellt wird. Texte de la motion du 10 mars 1988 Le Conseil fédéral est chargé de compléter et d'adapter la législation en vigueur de sorte que la loi sur l'énergie atomique s'applique: 1. aux affaires qui sont conclues à l'étranger par des entreprises suisses opérant sur territoire suisse et qui portent sur - des installations de production, des équipements et des substances utilisés dans la technique nucléaire; - des matières de base dont peuvent être extraits des combustibles nucléaires; - des données techniques qui ne sont pas généralement accessibles, qui se présentent sous une forme matérialisée et qui sont importantes pour la planification, la construction, l'exploitation et l'entretien d'installations d'enrichissement, de retraitement ou de production d'eau lourde ou encore pour des éléments critiques essentiels de telles installations; 2. au commerce de l'eau lourde. Mitunterzeichner- Cosignataires: Fetz, Herzog, Thür (3) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Atommüllskandal hat gezeigt, dass das geltende Atomgesetz wegen seines relativ engen Geltungsbereichs immer wieder durch Firmen umgangen wird, die in der Schweiz ansässig sind. Bereits 1981 hatte Nationalrätin Mascarin im Zusammenhang mit dem Export von Uran aus Namibia darauf hingewiesen, dass Schweizer Firmen unter Umgehung von Uno-Beschlüssen und unter Umgehung des Atomgesetzes im Handel von Namibia-Uran aktiv waren. Nun hat sich erneut gezeigt, dass das Atomgesetz bis heute keinen Einfluss hat auf Geschäfte, die von der Schweiz aus im Ausland getätigt werden und auch dort abgewickelt werden. Noch ist offen, ob diese Geschäfte den Euratom- und den Atomsperrvertrag verletzen oder nicht. Doch damit wird deutlich, dass das Atomgesetz Lücken aufweist, die Schweizer Firmen ausnützen, obwohl damit der Sinn des Gesetzes missachtet wird. Dasselbe gilt für den Handel mit Schwerem Wasser. Der Handel mit Schwerem Wasser untersteht dem Londoner Abkommen, das für Mengen ab 1000 kg eine besondere Bewilligung verlangt. Durch Unterschreiten der Liefermengen unter 1000 kg wickeln insbesondere zwei Zuger Firmen, die Inter-Nuclear AG und die Orda AG, einen regen Handel mit Schwerem Wasser über die

Schweiz ab. Das ist ein klarer und krasser Missbrauch schweizerischen Territoriums. Weil der Handel mit Schwerem Wasser in der Schweiz nicht dem Atomgesetz unterstellt ist, ist die Umgestaltung des Londoner Abkommens überhaupt möglich. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988 Wir verweisen auf Teil II, Ziffer 3.5.5 und 4.4. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, Ziffer 1 der Motion abzulehnen und Ziffer 2 entgegenzunehmen und als erledigt abzuschreiben. #ST# 88.531 Motion der sozialdemokratischen Fraktion Verzicht auf Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen aus Kernkraftwerken Motion du groupe socialiste Déchets nucléaires. Renonciation à tout retraitement Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1988 Wir bitten den Bundesrat, folgende Massnahmen zu treffen: 1. Die Rücklieferung von Material und Abfällen aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen aus Kernkraftwerken wird verboten. 2. Die Ausfuhr von abgebrannten Brennelementen aus Kernkraftwerken wird verboten. 3. Der Bundesrat trifft alle weiteren in seiner Kompetenz stehenden Massnahmen, damit die Kernkraftwerk-Betreiber auf die Wiederaufbereitung endgültig verzichten. Texte de la motion du 22 juin 1988 Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures suivantes: 1. La restitution de substances obtenues par le retraitement d'éléments combustibles usés provenant de centrales atomiques est interdite. 2. L'exportation d'éléments combustibles usés provenant de centrales atomiques est également interdite. 3. Le Conseil fédéral prend toutes les autres mesures relevant de sa compétence pour obtenir que les exploitants de centrales atomiques renoncent définitivement à tout retraitement. Sprecherin - Porte-parole: Mauch Ursula Schriftliche Begründung - Développement par écrit Im Bericht des EVED vom 30. Juli 1982 an die Kommission des Ständerates zum Stand der Arbeiten zur nukelaren Entsorgung in der Schweiz wird ausgeführt, dass für abgebrannte Brennelemente aus Kernkraftwerken die Option «Entsorgung mit Wiederaufbereitung» verfolgt werde. Die Option «Entsorgung ohne Wiederaufbereitung» werde jedoch offen gehalten.

26. September 1988 N 1193 Energiepolitik. Persönliche Vorstösse Wir begründen nachfolgend, warum die Option «Entsorgung mit Wiederaufbereitung» fallenzulassen und endgültig auf die Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen zu verzichten ist: Für die Sicherheit bringt die Wiederaufbereitung praktisch nur Nachteile und kaum Vorteile. In seiner Antwort auf die Interpellation 87.554 meint zwar der Bundesrat, sicherheitsmässig gebe es keine entscheidenden Unterschiede zwischen den verschiedenen Varianten zur Entsorgung von abgebranntem Kernbrennstoff. Nachdem nun aber der Transnuklear-Skandal gezeigt hat, dass eine lückenlose Kontrolle der Transporte von Spaltmaterial nicht möglich ist, steht fest, dass Transporte von solchen Materialien immer zusätzliche Risiken beinhalten. Das heisst, je weiter das bestrahlte Material herumtransportiert wird, desto grösser ist das Risiko, dass es in falsche Hände gerät. Je mehr Transporte stattfinden, desto grösser ist die Gefahr, dass Material in die Grauzone des illegalen Nuklearhandels abgezweigt wird. Der Bundesrat kann sich unseres Erachtens nicht darauf berufen, dass die Behörde bei der Genehmigung von Entsorgungsschritten ausschliesslich zu prüfen habe, ob die Sicherheitsnormen eingehalten werden (Interpellation 87.554), weil das Einhalten dieser Normen ausserhalb der Schweizer Grenzen gar nicht möglich ist. Für die abgebrannten Brennelemente obliegt die Sicherheitsverantwortung nur solange den Schweizer Behörden, als die Elemente auf Schweizer Territorium verbleiben. Für die Endlagerung der abgebrannten Brennelemente ist die Wiederaufbereitung nicht nötig. Wenn in der Schweiz ein Endlagerstandort gefunden wird, müssen die abgebrannten

Elemente nach der Zwischenlagerung demnach gar nicht mehr ausgeführt werden. Oekonomisch ist dieses Vorgehen tragbar, denn die Wiederaufbereitung ist mit sehr hohen und immer noch steigenden Kosten verbunden. Nachdem praktisch feststeht, dass die Brütertechnologie gescheitert ist, wird die Nachfrage nach waffenfähigem Plutonium vor allem über die Wiederaufbereitung gedeckt werden. Hier öffnet sich ein weites Feld für Missbrauch und Korruption, denn der Preis für Plutonium ist ausserordentlich hoch, und die friedliche Nutzung dieses hochgiftigen Spaltstoffs ist von der militärischen nicht zu trennen. Namhafte Wissenschaftler, welche sich mit dem Problem des Nuklearterrorismus befassen, raten deshalb dringend von der Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente bzw. von der daraus resultierenden Plutoniumproduktion ab. Oekologisch sind die Wiederaufbereitungsanlagen ausserordentlich problematisch. «Sellafield» und «La Hague» sind Synonyme für radioaktive Verseuchung der Umwelt. Sämtliche Länder, welche Brennelemente zur Wiederaufbereitung dorthin liefern, tragen dafür die Verantwortung. Sollte unser Land zu einem viel späteren Zeitpunkt zum Schluss kommen, die abgebrannten, eingelagerten Brennelemente seien doch aufzuarbeiten, stünde dem nichts entgegen. Da die Entsorgung aus Kernkraftwerken Sache der Betreiber ist, kann sich der Bundesrat nur über die Aus- und Einfuhrbewilligungen einschalten: Er kann verbieten, dass abgebrannte Brennelemente überhaupt exportiert werden, und dass radioaktiver Abfall aus den Wiederaufbereitungsanlagen in die Schweiz eingeführt wird. Damit gibt sich für die Kernkraftwerk-Betreiber implizit die Verpflichtung, auf die Wiederaufbereitung zu verzichten. Dies drängt sich aus sicherheitspolitischen und ökologischen Gründen auf, ökonomisch bringt dieser Entsorgungspfad keinerlei Nachteile. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988 Wir verweisen auf Teil II, Ziffer 3.6.1. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen. 5. VERSCHIEDENES DIVERS #ST# 88.316 Interpellation Fischer-Seengen Energieszenarien Scénarios énergétiques Wortlaut der Interpellation vom 29. Februar 1988 Ich frage den Bundesrat an: 1. War es richtig, dem Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW) bei der Erarbeitung der Szenarien eine derart dominierende Stellung (inklusive Präsidium) zu geben? 2. Ist der Bundesrat bereit, die Arbeiten der Expertenkommission zur Erarbeitung von Energieszenarien (EGES) durch ein unabhängiges Gremium wissenschaftlich überprüfen zu lassen? 3. Ist der Bundesrat bereit, den direkt betroffenen Kreisen, insbesondere der Industrie, Gelegenheit zu geben, sich offiziell zu den im Eges-Bericht gemachten Aussagen zu äussern? 4. Ist der Bundesrat bereit, jene Fragen noch vertiefter behandeln zu lassen, denen die Eges zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat? 5. Ist der Bundesrat bereit, dem Parlament auch einen Bericht vorzulegen, der darstellt, was geschieht, wenn das Schweizervolk die zahlreichen, für die Realisierung der verschiedenen Eges-Szenarien notwendigen neuen Rechtsgrundlagen ablehnt? Texte de l'interpellation du 29 février 1988 Je pose au Conseil fédéral les questions suivantes: 1. Etait-il indiqué de donner à l'Office fédéral de l'énergie une position aussi dominante (y compris à la présidence) lors de l'élaboration des scénarios? 2. Le Conseil fédéral est-il prêt à faire vérifier par un organisme scientifique indépendant les travaux de la Commission d'experts Scénarios énergétiques (SCEN)? 3. Est-il prêt à donner l'occasion aux milieux touchés directement, en particulier l'industrie, de s'exprimer officiellement au sujet des déclarations figurant dans le rapport du SCEN? 4. Est-il prêt à faire examiner encore plus à fond les questions auxquelles le SCEN a attaché trop peu d'importance? 5. Est-il prêt à présenter au Parlement un rapport montrant ce qui se passerait si le peuple

suisse rejetait les nombreuses nouvelles bases légales nécessaires à la réalisation des divers scénarios? Mitunterzeichner- Cosignataires: Aliesch, Aregger, Aubry, Auer, Büttiker, Cincera, Früh, Gysin, Loeb, Loretan, Mauch Rolf, Mühlemann, Stucky, Wanner, Weber-Schwyz, Zwingli (16) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Im Nachgang zur Reaktorkatastrophe in Tschernobyl hat der Bundesrat eine Expertenkommission (Eges) zur Erarbeitung von Energieszenarien eingesetzt. Die Eges hat nun im Februar ihren Schlussbericht abgeliefert, von dem bis heute leider nur eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde. Bereits vor Ablieferung des Schlussberichts hat die Eges immer wieder für Schlagzeilen gesorgt. Zum einen sind durch Indiskretionen laufend Bruchstücke der Eges-Arbeiten an die Öffentlichkeit gelangt, zum anderen sind drei prominente Wissenschaftler aus der Expertenkommission ausgetreten, u. a., weil sie das Resultat nicht mit ihrer Vorstellung von Wissenschaftlichkeit vereinbaren konnten. Damit wird die Arbeit der Eges - sieht man von

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion der sozialdemokratischen Fraktion Verzicht auf Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen aus Kernkraftwerken Motion du groupe socialiste Déchets nucléaires. Renonciation à tout retraitement In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.531 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 26.09.1988 - 14:30 Date Data Seite 1192-1193 Page Pagina Ref. No 20 016 677 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.